

# Automatischer Informationsaustausch und Selbstanzeigen aus Schweizer Sicht

Handlungsbedarf für Finanzdienstleister, Berater und ihre Klienten: Der von der OECD angestrebte automatische und international vereinheitlichte Informationsaustausch («AIA») wird Realität.

Am 6. Mai 2014 haben sich über Minister, darunter auch Nicht-OECD-Mitgliedstaaten zum automatischen «AIA» bekannt. In Kürze entfällt also für ausländische Fiskalbehörden das im Jahre 1934 eingeführte schweizerische Bankkundengeheimnis. Und die eben erst eingeführte erleichterte Amtshilfe wird schnell an Bedeutung verlieren.

## Grosser Initialaufwand und Unsicherheit bei der Kundschaft

Die Einführung des «AIA» verursacht bei den Finanzinstituten einen beträchtlichen Initialaufwand. Für inländische steuerpflichtige Personen kann die Neuerung überdies bedeuten, dass das Bankkundengeheimnis auch gegenüber dem inländischen Fiskus nicht mehr längerfristig aufrechterhalten wird.

## Aktionsplan zum AIA

Der AIA umfasst

- ein Modell als Grundlage für bilaterale Abkommen inklusive Regelung der Informationsübermittlung, Einzelheiten zur Durchführung und Leitlinien zur Kooperation zwischen Behörden. Der Datenschutz, das Spezialitätenprinzip und die Reziprozität sollen garantiert sein.
- einen Standard, der die Bedingungen des Informationsaustausches sowie die bei der Kunden-Identifikation zu beachtenden Regeln definiert (common reporting standard CRS)
- einen Auslegungskommentar
- Basisdaten einer Informatiklösung als Hilfestellung für die Behörden

## Die Banken unterstützen ihre ausländischen Kunden

Der «AIA» führt dazu, dass im Ausland ansässige Kunden mit schweizerischen Bankverbindungen ihre Steuersituation bereinigen müssen, soweit das nicht be-

reits erfolgt ist. Schon heute verlangen die Schweizer Banken von ihren Kunden die Dokumentation ihrer Steuerkonformität. Ausländische Kunden begleitet und unterstützt man auf dem Weg zur Rechtskonformität. Für Selbstanzeigen empfehlen die Banken externe Steuerexperten.

## Konsequenzen für inländische Kunden

In der Schweiz wird das Thema Offenlegung aufgrund der neusten internationalen Entwicklung an Bedeutung gewinnen. Wir gehen im Gegensatz zu anderen Kommentatoren davon aus, dass das Bankkundengeheimnis in absehbarer Zukunft auch gegenüber inländischen Steuerbehörden fällt, denn eine rechtliche Benachteiligung der inländischen Steuerbehörden gegenüber ihren ausländischen Kolleginnen und Kollegen wird politisch kaum überleben.

## Grundlagen zur erleichterten Nacherbenbesteuerung und straflosen Selbstanzeige

Seit dem 1. Januar 2010 gilt eine erleichterte Nacherbenbesteuerung bei Erben, welche die unversteuerten Vermögenswerte nach Ableben des Erblassers offenlegen. Parallel wurde die straflose Selbstanzeige eingeführt. Beide Regelungen (auf Bundes- und Kantonsebene) sollen Anreiz sein, hinterzogene Vermögen und Einkommen der Legalität zuzuführen. Sie gelten nur für die Einkommens- und Vermögenssteuern.

Voraussetzungen für die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und die Straffreiheit bei Selbstanzeige sind:

- Die Hinterziehung darf keiner Steuerbehörde bekannt sein.
- Die Erben resp. der Steuerpflichtige müssen die Steuerbehörden bei den Ermittlungen der Nachsteuerfaktoren vorbehaltlos unterstützen (insbesondere bei der Errichtung eines Nachlassinventars oder bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente).
- Die Erben resp. der Steuerpflichtige müssen sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.



*Reto Giger, Partner bei GHM Partners AG, lic. iur., dipl. Steuerexperte und Peter Aschwanden, Partner bei GHM Partners AG, lic. iur., dipl. Steuerexperte (www.ghm-partners.com, vormals GIGER Tax AG)*

## Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Nach der früheren Regelung haben Erben bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die von diesem hinterzogenen Steuern (Nachsteuern) zuzüglich Verzugszinsen für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers nachzutragen. Heute sind nur noch die Nachsteuern zuzüglich Verzugszinsen für die letzten drei Jahre geschuldet. Das neue Recht bzw. die vereinfachte Nachbesteuerung gelten für Todesfälle nach dem 31.12.2009.

## Straflose Selbstanzeige

Die im Gesetz vorgesehenen sog. straflosen Selbstanzeigen haben in der letzten Zeit merklich zugenommen. Im Kanton Zürich beispielweise erhöhte sich seit der Einführung der strafbefreienden Selbstanzeige die Zahl der Steueramnestien um das Vierfache.

Kein Wunder: Früher wurde eine sich selbst anzeigende natürliche Person mit einer ermässigten Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft (anstatt der einfachen bis dreifachen hinterzogenen Steuer). Heute werden nun einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für zehn Jahre nacherhoben. Für die wiederholte Selbstanzeige (ab 2010) gilt diese Vergünstigung nicht.

Für natürliche und juristische Personen kann die erstmalige Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung also völlig straf-frei ausgehen. Was von nicht juristisch geschulten Beratern oft nicht beachtet und/oder unterschätzt wird: Gemäss gesetzlicher Anordnung wird im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige von einer Verfolgung anderer Straftaten (z.B. Steuerbetrug oder Urkundenfälschung) abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden.

Für den Kunden ist es jedoch zentral, welche Tatbestände von der Straffreiheit mitumfasst werden und welche nicht (u.a. Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern, AHV/IV-Beiträge). Nur aufgrund des Sachverhalts und nach einer gründlichen juristischen Auslegung der möglichen Straftatbestände kann der Effekt der strafbefreienden Wirkung präzise bestimmt werden.

Die straflose Selbstanzeige dehnt sich übrigens auch auf Teilnehmende der Steuerhinterziehung aus. Bei Anstiftern und Gehilfen entfällt neben der Strafverfolgung auch die Solidarhaftung für die hinterzogenen Steuern.

#### Ausblick

---

Die Einführung des AIA ist auf den 1. Juli 2017 geplant. Dannzumal werden die Informationen über das Jahr 2016 ausgetauscht. Der AIA basiert rechtlich – wie die Doppelbesteuerungsabkommen – auf bilateralen völkerrechtlichen Verträgen. Aufgrund des politischen Systems der Schweiz ist schwierig abzuschätzen, ab wann der AIA von eidgenössischer Seite bei welchen Ländern zur Anwendung kommt. Trotzdem gilt es, die notwendigen Vorkehrungen jetzt zu treffen, um rechtzeitig gewappnet zu sein.

